

---

Abteilung: 1.5 - Finanzen  
Fachbereich: 1 - Herr Seul  
Sachbearbeiter: Herr Linden (Tel. 02641/975-269)  
Aktenzeichen: 1.5  
Vorlage-Nr.: 1.5/463/2022

---

**TOP „VERSCHIEDENES“**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>ö/nö:</b>	<b>Zuständigkeit:</b>
Kreis- und Umweltausschuss	05.07.2022	öffentlich	Kenntnisnahme

---

**Lieferengpässe und Preissteigerungen als Folge des Krieges in der Ukraine;  
Befristete Sonderregelung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge**

---

***Darlegung des Sachverhalts:***

Aufgrund des Ukraine-Krieges kommt es bekannter Weise zu Lieferengpässen und Preissteigerungen bei wichtigen Baumaterialien auch im Bereich des Kreisstraßenbaus.

Um den Auswirkungen für anstehende und laufende Beschaffungen, insbesondere im Bereich des Hoch- und Tiefbaus entgegenwirken zu können, haben das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauen (BMWSB) und das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) mit Rundschreiben vom 25.03.2022 jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich im Wesentlichen gleichlautende befristete Sonderregelungen für die Verwendung von Preisgleitklauseln bei der Vergabe öffentlicher Aufträge getroffen. Diese Regelung wurde auch für Landesstraßen übernommen.

Das Land teilte zwischenzeitlich mit, dass keine Bedenken bestehen, die Sonderregelungen der Bundesministerien im Bedarfsfall bei öffentlichen Aufträgen und Rahmenvereinbarungen über Baumaßnahmen des Landes und der Kommunen anzuwenden. Diese Sonderregelungen gelten vorerst bis zum 30.09.2022.

Die Stoffpreisgleitklausel ist eine spezielle Form von Preisgleitklauseln. Die Stoffpreisgleitklausel kommt dann ggf. zur Anwendung, wenn ein Bauunternehmen als Auftragnehmer keinen Einfluss auf die Entwicklung der Einkaufspreise für Baustoffe und ggf. Betriebsstoffe hat bzw. diese Preise und deren Entwicklung nicht im Voraus einschätzen kann.

In diesem Zusammenhang hat der Landesbetrieb Mobilität (LBM) Cochem-Koblenz bei uns angefragt, ob der Landkreis diese Regelungen bei seinen Vergaben ebenfalls anwenden möchte.

Mit Blick auf den Umstand, dass die Regelungen zur Stoffpreisgleitklausel im Bereich der Bundes- und Landesstraßen zum Einsatz kommen, teilte der LBM mit, dass damit gerechnet werden kann, dass die Ausschreibungen des Bundes und des Landes aufgrund dieser Regelung durch Firmen bevorzugt werden, da in diesen Fällen eine bessere Planungssicherheit besteht. Nach aktuellem Sachstand haben sich wohl auch alle Nachbarlandkreise zur Anwendung dieser Regelung entschieden.

Vor dem Hintergrund der o. g. Ausführungen beabsichtigt die Verwaltung dem LBM Cochem-Koblenz mitzuteilen, dass die Stoffpreisgleitklausel auch für Vergabeverfahren bei Kreisstraßenbaumaßnahmen im Landkreis Ahrweiler zur Anwendung kommen soll. Da der LBM Cochem-Koblenz jedoch bisher noch keine hinreichende Erfahrungswerte bei Ausschreibungen mit Stoffpreisgleitklausel hat, hat die Verwaltung darum gebeten, dass nach den ersten Ausschreibungen die Regelung evaluiert wird und Erfahrungen kommuniziert werden.

Sofern die Regelungen verlängert werden bzw. die ersten Erkenntnisse vorliegen, werden wir den Ausschuss darüber informieren.

Im Auftrag

Seul